

S.OLIVER GROUP

Verfahrensordnung

für den Beschwerdemechanismus nach dem
Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz (LkSG)
der s.Oliver Group

Verantwortlich	Sabrina Müller Head of Global Sustainability	Datum	12.01.2023
Kontakt	+49 93 02 / 309 - 6815 sabrina.mueller@de.soliver.com	Version	V1.0

Inhalt

A. Zweck und Geltungsbereich der Verfahrensordnung	2
B. Regelungen	3
1. Wer kann Beschwerdeführer:in sein?	3
2. Welche Beschwerden können gemeldet werden?	3
3. Wie kann die Beschwerde abgegeben werden (Meldekanäle)?	4
b. Digitales Beschwerdesystem	4
4. Wie werden Beschwerde bearbeitet?	4
5. Hinweisgeberschutz	5
a. Allgemein	5
b. Schutz vor Repressalien	5
6. Schutz der betroffenen Person	6
7. Datenschutz	6

A. Zweck und Geltungsbereich der Verfahrensordnung

Die Einhaltung des Lieferkettensorgfaltspflichtengesetzes (LkSG) hat für die s.Oliver Group höchste Priorität. Die s.Oliver Group hält sich an Recht und Gesetz und setzt sich für integrires Verhalten ein. Wir nehmen jeden Hinweis auf die Nichteinhaltung von Gesetzen, internen Richtlinien und Vorgaben ernst, gehen diesen objektiv und mit Sorgfalt nach und leiten, wo erforderlich, entsprechende Maßnahmen ein.

Aus diesem Grund geben wir jeder internen und externen Person, u.a. Lieferanten, Geschäftspartnern und Dritten die Möglichkeit, auf Missstände im eigenen Wirkungsbereich oder auf die Nichteinhaltung von Gesetzen durch unser Unternehmen hinzuweisen.

Der s.Oliver Group ist bewusst, dass Beschwerdeführer:innen bei Beschwerden ggf. nachteilige Auswirkungen befürchten. Deshalb gewährt diese Verfahrensordnung allen Beschwerdeführer:innen weitreichenden Schutz vor Nachteilen. Es wird keine Form der Vergeltung oder nachteiligem Verhalten gegen jemanden, der in gutem Glauben auf einen möglichen Verstoß gegen gesetzliche Vorgaben oder interne Richtlinien hingewiesen hat, toleriert. In gutem Glauben bedeutet, aufrichtig der Meinung zu sein, dass es sich um ein legitimes Anliegen handelt und der Inhalt der Beschwerde der Wahrheit entspricht.

Mit dieser Verfahrensordnung sollen zudem die internen Prozesse transparent aufgezeigt werden, um alle Beschwerdeführer:innen bestmöglich über das Verfahren zu informieren.

Verstöße gegen diese Verfahrensordnung können geschäftsbezogene Maßnahmen bis hin zur Kündigung nach sich ziehen. Die Wirksamkeit des Verfahrens wird jährlich und anlassbezogen überprüft. Bei Bedarf werden Anpassungen am Verfahren vorgenommen.

B. Regelungen

1. Wer kann Beschwerdeführer:in sein?

Beschwerdeführer:innen können alle internen und externen Personen sein. Damit sind insbesondere folgende Personen eingeschlossen: unmittelbare und mittelbare Lieferanten, Geschäftspartner:innen und deren Mitarbeitende, Kund:innen sowie sonstige Dritte.

2. Welche Beschwerden können gemeldet werden?

Über das Beschwerdeverfahren können menschenrechtliche, umweltbezogene oder ethische Risiken oder Verletzungen nach unserem [Social Environmental and Ethical Code of Conduct](#) (Verhaltenskodex) die durch das wirtschaftliche Handeln der s.Oliver Group im eigenen Geschäftsbereich oder entlang der gesamten Lieferkette entstanden sind (nachfolgend zusammengefasst als „Verstöße“).

Dies umfasst insbesondere die folgenden Verstöße:

- a. Kinderarbeit
- b. Zwangsarbeit
- c. Diskriminierung, Belästigung oder Missbrauch
- d. Verstoß gegen Vereinigungsfreiheit und Kollektivverhandlungen
- e. Verstoß gegen faire Vergütung
- f. Verstoß gegen Arbeitszeit
- g. Verstoß gegen rechtlich bindendes Arbeitsverhältnis
- h. Verstoß gegen Gesundheit und Sicherheit am Arbeitsplatz
- i. Schädlichen Umweltveränderungen
- j. Zwangsräumung
- k. Folter, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung
- l. Verstoß gegen andere Menschenrechte
- m. Verstoß gegen Umweltrechte
- n. Verstoß gegen sichere Chemikalien
- o. Verstoß gegen Klimaschutz
- p. Verstoß gegen Abfallbewirtschaftung
- q. Korruption
- r. Verstoß gegen fairen Wettbewerb
- s. Verstoß gegen Geschäftsgeheimnisse und Datenschutz
- t. Verstoß gegen sichere Buchhaltung
- u. Interessenkonflikte
- v. Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung
- w. Exportkontrollen und wirtschaftliche Repressalien

Wir ermutigen alle Beschwerdeführer:innen, bekannte oder begründet vermutete Verstöße zu melden. Der/Die Beschwerdeführer:in soll eine Beschwerde stets abgeben, wenn er/sie im guten Glauben ist, dass die von ihm/ihr mitgeteilten Tatsachen zum Zeitpunkt der Beschwerde zutreffend sind. Im guten Glauben bedeutet, aufrichtig der Meinung zu sein, dass es sich um ein legitimes Anliegen handelt und der Inhalt der Beschwerde der Wahrheit entspricht.

3. Wie kann die Beschwerde abgegeben werden (Meldekanäle)?

Die s.Oliver Group bietet allen potenziellen Beschwerdeführer:innen zwei verschiedene Beschwerdekanäle an. Beide Beschwerdekanäle sind gleichwertig, d.h. es werden alle Beschwerden, unabhängig über welches System sie abgegeben werden bzw. eingehen, gleichbehandelt.

Die s.Oliver Group ermöglicht allen Beschwerdeführer:innen Beschwerden ohne Offenlegung der eigenen Identität (sog. anonyme Beschwerde). Anonyme Beschwerden sind stets über den/die Menschenrechtsbeauftragte der s.Oliver Group und über das digitale Beschwerdesystem möglich.

a. Menschenrechtsbeauftragter

Beschwerden an den/die Menschenrechtsbeauftragte der s.Oliver Group können persönlich, telefonisch, postalisch oder per E-Mail (team.sustainability@de.soliver.com) abgegeben werden.

Die Kontaktdaten der Menschenrechtsbeauftragten sind:

Sabrina Müller
Menschenrechtsbeauftragte
Head of Global Sustainability
s.Oliver-Straße 1
97228 Rottendorf
Tel.: +49 93 02 / 309 – 6815
E.Mail: Sabrina.Mueller@de.soliver.com

b. Digitales Beschwerdesystem

Als weitere Kontaktmöglichkeit steht außerdem das digitale Beschwerdesystem der s.Oliver Group zur Verfügung. Über dieses System besteht die Möglichkeit, Beschwerden über Verstöße vertraulich und – auf Wunsch – vollständig anonym abzugeben. Kenntnis über Beschwerden, die über das Beschwerdesystem abgegebenen werden, erhalten ausschließlich die mit der Durchführung des Beschwerdeverfahrens betrauten Mitarbeitenden (nachfolgend Mandatsträger:in), die unparteiisch, unabhängig und weisungsfrei agieren. Die Mandatsträger sind zur Verschwiegenheit verpflichtet.

Die digitale Beschwerdesystem kann über den folgenden Link aufgerufen werden:

<https://soliver-group.hintbox.eu/>

4. Wie werden Beschwerden bearbeitet?

Sofern über die Beschwerdekanäle eine Beschwerde eingeht, wird deren Eingang intern dokumentiert. Der/die Mandatsträger:in bestätigt dem/der Beschwerdeführer:in den Eingang der Beschwerde spätestens nach sieben Tagen und veranlassen alle weiteren wesentlichen Schritte zur Bearbeitung der Beschwerde. Hierbei wird zunächst die Stichhaltigkeit der eingegangenen Beschwerde bzw. des gemeldeten Verstoßes geprüft. Bei Fragen oder zusätzlichem Informationsbedarf wird der/die Beschwerdeführer:in kontaktiert. Der/die Beschwerdeführer:in sollte diesen Austausch zulassen, da möglicherweise weitere Informationen benötigt werden, um der Beschwerde nachzugehen.

Im Falle eines konkreten Verdachts auf einen möglichen Verstoß werden gegebenenfalls interne/externe Spezialisten der s.Oliver Group hinzugezogen und es wird eine Untersuchung eingeleitet. Die Untersuchung kann insbesondere bei komplexen Fällen mehrere Monate in Anspruch nehmen. Der/die Beschwerdeführer:in wird fortlaufend kontaktiert und informiert.

Falls weder ausreichende faktenbasierte Informationen vorliegen noch die Kontaktaufnahme möglich ist, wird der Fall aufgrund mangelnder Substantiierung geschlossen.

Der/die Beschwerdeführer:in wird innerhalb von drei Monaten nach der Bestätigung des Eingangs der Beschwerde eine Rückmeldung über die geplanten oder bereits umgesetzten Folgemaßnahmen sowie die Gründe für diese informiert. Eine Rückmeldung erfolgt allerdings nur, wenn dadurch interne Nachforschungen oder Ermittlungen nicht berührt und die Rechte der Personen, die Gegenstand einer Beschwerde sind, nicht beeinträchtigt werden. Auch in den Fällen, in denen einer Beschwerde nicht weiter nachgegangen und das Verfahren ohne weitere Maßnahmen abgeschlossen wird, erfolgt eine Rückmeldung. Steht nach Überzeugung des/der mit der Durchführung des Beschwerdeverfahrens beauftragten Mandatsträger:in nach erfolgter Sachverhaltsaufklärung, Erörterung und Untersuchung fest, dass kein Verstoß vorliegt, wird der/die Beschwerdeführer:in schriftlich informiert. Das Verfahren wird in diesem Fall eingestellt.

Wenn die Untersuchung den Verstoß bestätigt, werden angemessene Folgemaßnahmen durch die im Unternehmen verantwortliche Stelle eingeleitet. Im Austausch mit dem/der Beschwerdeführer:in kann ein Vorschlag erarbeitet werden. Der/die Beschwerdeführer:in wird über den Abschluss des Beschwerdeverfahrens informiert.

5. Hinweisgeberschutz

a. Allgemein

Die s.Oliver Group gewährt allen Beschwerdeführer:innen Schutz im Rahmen des eigenen Wirkungskreises. Zentraler Bestandteil des Hinweisgeberschutzes ist die vertrauliche Behandlung der Identität des/der Beschwerdeführers:in. Teilt der/die Beschwerdeführer:in seine/ihre Kontaktdaten mit, werden diese unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Vorgaben verarbeitet.

Der Name und andere Informationen, die eine Identifizierung des/der Beschwerdeführer:in direkt oder indirekt zulassen, werden grundsätzlich nicht bekannt gegeben. Abweichendes kann gelten, wenn der/die Beschwerdeführer:in die Offenlegung seiner/ihrer Identität ausdrücklich gestattet, eine entsprechende Rechtspflicht hierzu besteht oder die Identität des/der Beschwerdeführers:in Hinweisgebenden auf andere Weise unweigerlich erkennbar wird. Dies gilt insbesondere auch dann, wenn die Offenlegung unerlässlich ist, damit die von der Beschwerde betroffene Person ihr Recht auf Anhörung bzw. Verteidigung wahrnehmen kann. Der/die Beschwerdeführer:in wird in diesen Fällen vorab von der Offenlegung seiner/ihrer Identität unterrichtet, soweit durch die Unterrichtung keine entsprechenden Untersuchungen oder Gerichtsverfahren gefährdet werden.

b. Schutz vor Repressalien

Vergeltungsmaßnahmen oder Benachteiligungen (nachfolgend Repressalien) gegen den/die Beschwerdeführer:in wegen der Abgabe einer Beschwerde sind verboten, sofern die Beschwerde im guten Glauben erfolgt ist. Dies gilt auch für die Androhung und den

Versuch, Repressalien auszuüben. Zuwiderhandlungen werden nicht toleriert und können ihrerseits nach den Vorgaben dieser Richtlinie gemeldet werden.

Die s.Oliver Group duldet keine Repressalien jedweder Art gegen Beschwerdeführer:innen aufgrund einer konkreten Beschwerde. Hierzu gehört insbesondere der Schutz vor:

- Suspendierung, Kündigung oder vergleichbaren Maßnahmen
- Aufgabenverlagerung, Änderung des Arbeitsortes, Gehaltsminderung, Änderung der Arbeitszeit
- Negative Leistungsbeurteilung oder Ausstellung eines schlechten Arbeitszeugnisses
- Disziplinarmaßnahmen, Rügen oder sonstige Sanktionen einschließlich finanzieller Sanktionen
- Nötigung, Einschüchterung, Mobbing oder Ausgrenzung
- Diskriminierung, benachteiligende oder ungleiche Behandlung
- Schädigung (einschließlich Rufschädigung), insbesondere in den sozialen Medien, oder Herbeiführung finanzieller Verluste (einschließlich Auftrags- oder Einnahmeverluste)
- Vorzeitige Kündigung oder Aufhebung eines Vertrages über Waren oder Dienstleistungen
- Entzug einer Lizenz oder einer Genehmigung

Der Hinweisgeberschutz besteht auch dann, wenn die Beschwerde nicht belegbar ist.

Nicht toleriert wird der Missbrauch des Hinweisgeberschutz zu anderen Zwecken.

Bereits vor dem Einreichen der Beschwerde getroffene oder nachweisbar geplante Maßnahmen, die auf einem anderen Sachverhalt beruhen, werden nicht vom Hinweisgeberschutz umfasst. Gleiches gilt für ausschließlich in schädigender Absicht getätigte Beschwerden. Diese genießen keinen Hinweisgeberschutz und werden in eindeutig belegbaren Fällen sanktioniert.

6. Schutz der betroffenen Person

Jede von einer Beschwerde betroffene Person wird zu gegebener Zeit und unter Berücksichtigung der datenschutzrechtlichen Vorgaben über die gegen sie gerichteten Verdachtsäußerungen benachrichtigt, sofern diese Benachrichtigung nicht den Fortgang des Verfahrens zur Feststellung des Sachverhalts bzw. die Durchführung der Folgemaßnahmen erheblich erschweren würde. Die Benachrichtigung erfolgt spätestens nach Abschluss der Ermittlungen bzw. wenn die Ermittlungen nicht mehr gefährdet werden können.

Bestätigt sich ein mit der Beschwerde vorgebrachter Verdacht nicht, kann die betroffene Person die Löschung ihrer in diesem Zusammenhang von der s.Oliver Group gespeicherten Daten verlangen.

7. Datenschutz

Im Rahmen von Verfahren nach dieser Verfahrensordnung werden personenbezogene Daten erhoben und gespeichert. Der Umgang mit solchen personenbezogenen Daten erfolgt stets unter Einhaltung der geltenden Datenschutzvorgaben. Es werden nur solche personenbezogenen Daten verarbeitet, die zur Abwicklung der in dieser Verfahrensordnung bezeichneten Zwecke erforderlich sind.

Personen, die an dem Verfahren beteiligt sind, darunter auch der/die Beschwerdeführer:in selbst, können sich jederzeit an den Datenschutzbeauftragten der s.Oliver Group wenden

(datenschutz@de.soliver.com), um prüfen zu lassen, ob die aufgrund der einschlägig anwendbaren Bestimmungen bestehenden Rechte beachtet wurden.

Die jeweils geltenden gesetzlichen Aufbewahrungs- und Löschfristen werden gewahrt.

Sämtliche Personen, deren personenbezogene Daten im Rahmen eines Verfahrens nach dieser Verfahrensordnung von der s.Oliver Group verarbeitet werden, können – bei Vorliegen der entsprechenden gesetzlichen Voraussetzungen – ihr Recht auf Benachrichtigung unrichtiger Daten, auf Sperrung oder Löschung ihrer Daten oder auf Auskunft über die durch die s.Oliver Group über sie gespeicherten personenbezogenen Daten verlangen. Ferner können diese Personen auch jederzeit ihr Recht auf Datenübertragbarkeit geltend machen oder sich bei einer Aufsichtsbehörde über eine etwaig nicht datenschutzkonforme Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten beschweren.

Eine betroffene Person hat ferner das Recht, aus Gründen, die sich aus ihrer besonderen Situation ergeben, jederzeit gegen die Verarbeitung sie betreffender personenbezogener Daten auf Basis eines berechtigten Interesses zu widersprechen.